

Satzung

der Stiftung

Das rhythmische Herz – Eine Stiftung von Sven Brandt

in München

Präambel

Ich, Sven Brandt, geboren am 24.11.1989, leide seit einer Corona-Infektion an Herzrhythmusstörungen. Nach der Infektion sind die Herzrhythmusstörungen als Folge einer Herzmuskelentzündung aufgetreten. Im Normalfall verschwinden diese, sobald die Herzmuskelentzündung abklingt. Dies war bei mir nicht der Fall. Von Vorhofflimmern bis hin zu Vorhofflattern waren verschiedene Arten der Herzrhythmusstörungen mit dabei.

Trotz zweier Eingriffe via Katheterablationen konnten diese unregelmäßigen Episoden nicht komplett behoben werden.

Zu den Herzproblemen kamen Angstzustände, da die Rhythmusstörungen in den verschiedensten Situationen auftreten. Extreme Fälle wie mit einer Herzfrequenz von 180 im Flugzeug und anschließend mit Verdacht auf Herzinfarkt ins Krankenhaus gebracht zu werden, waren keine Einzelfälle.

Diese Angststörungen begleiteten mich eine lange Zeit Tag und Nacht.

Ich hatte das große Glück, sowohl durch sehr gute Ärzte, aber auch durch sehr gute psychologische und auch sportliche Hilfe mit diesen Herzproblemen und den Angststörungen gut umzugehen und ein annähernd normales Leben zu führen.

Neben den finanziellen Mitteln der Stiftung möchte ich auch meine eigenen Erfahrungen und Kontakte zu fachlich spezialisierten Ärzten, Psychologen und Sportwissenschaftlern weitergeben und teilen.

Es ist ein steiniger Weg, aber er lohnt sich und die Stiftung wird alles dafür tun, den Weg für Patienten mit ähnlichen Symptomen weniger steinig zu gestalten.

Ich beabsichtige, auch mit Unterstützung durch meine Familie und unter Nutzung des großen gesellschaftlichen Netzwerks meiner Familie, weitere Mittel für die Stiftung einzuwerben, um diese langfristig auf eine deutlich breitere finanzielle Grundlage zu stellen. Sollten sich diese Ziele langfristig nicht umsetzen lassen und die Erträge der Stiftung für eine wirtschaftlich sinnvolle Zweckverfolgung nicht ausreichen, so würde ich mich der Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung nicht verschließen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Das rhythmische Herz – Eine Stiftung von Sven Brandt. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
- die Verfolgung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, im Sinne von § 53 Satz 1 Nr. 1 AO,

auf dem Gebiet der Herz-Kreislauf-Erkrankungen, insbesondere von Herzrhythmusstörungen.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Aufklärung über die Bedeutung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- b) Förderung von Programmen mit Fokus auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- c) Unterstützung von Patienten, die unter Herz-

Kreislauf-Erkrankungen leiden, insbesondere medizinisch, psychisch und sportlich (drei Säulen der Stiftung)

- d) Vertretung der Interessen der Patienten mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - e) Unterstützung von Patienten mit somatoformen autonomen Funktionsstörungen in Bezug auf Herzrhythmusstörungen
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige, nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden können, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Die Verwendung der Umschichtungsgewinne bedarf eines Beschlusses des Stiftungsvorstands, anderenfalls sind die Umschichtungsgewinne dem Grundstockvermögen zuzurechnen.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstand sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei natürlichen Personen. Der Stifter Sven Brandt gehört dem Stiftungsvorstand auf Lebenszeit an; Absatz (5) Ziffern 1. und 3. bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden von der WIS GmbH mit Sitz in Bad Homburg v. d. H., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. unter HRB 13409 oder deren Rechtsnachfolger, ernannt und aus wichtigem Grunde abberufen. Wenn die WIS GmbH nicht mehr bestehen sollte und auch kein Rechtsnachfolger der WIS GmbH mehr vorhanden sein sollte, wird der Stiftungsvorstand durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Vorstandsmitglieder ergänzt (Kooptation). Solange der Stifter Sven Brandt lebt, kann er abweichend von Satz 1 und 2 die Mitglieder des Stiftungsvorstands innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Stiftungsvorstand ernennen und Stiftungsvorstandsmitglieder aus wichtigem Grunde abberufen.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre; die gilt nicht für den auf Lebenszeit bestellten Stifter Sven Brandt. Mehrmalige Wiederbenennung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Solange der Stifter Sven Brandt

dem Stiftungsvorstand angehört, ist er dessen Vorsitzender.

(5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –

1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
4. mit der Abberufung aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z. B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern des Stiftungsvorstands die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet,

(6) Der Stiftungsvorstand bleibt im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds auch dann noch beschlussfähig, wenn die Mindestzahl der Mitglieder nach Absatz 1 unterschritten wird. Das für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern verantwortliche Organ ist dennoch verpflichtet, unverzüglich Vorstandsmitglieder bis zur satzungsgemäßen Anzahl zu bestellen.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zwei Vorstandsmitglieder

vertreten die Stiftung gemeinsam, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Im Falle von § 7 Absatz 6 ist das einzig verbliebene Vorstandsmitglied alleine vertretungsberechtigt; die Verpflichtung, unverzüglich Vorstandsmitglieder bis zur satzungsgemäßen Anzahl zu bestellen, bleibt unberührt.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung und die Beschlussfassung darüber
2. die Entscheidung zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
4. die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Beschlussfassung darüber, die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde,
5. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers.

(3) Der Stiftungsvorstand hat auf Anforderung der Stiftungsbehörde die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands dies verlangen.
- (2) Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen, ein Beschluss des Stiftungsvorstands nach § 32 Abs. 2 Satz 2 BGB ist nicht notwendig. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern des Vorstands nicht zu. Finden Sitzungen nicht in Präsenz statt, muss bei der Ladung angegeben werden, wie die Vorstandsmitglieder ihre Organrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Als anwesend gelten auch alle Mitglieder, die gemäß der festgelegten Sitzungsform telefonisch oder per Videoübertragung an der Sitzung teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Jedes abwesende Mitglied, kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht zur Ausübung seines Stimmrechts durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; kein Mitglied darf mehr als ein Mitglied vertreten; ein vertretenes Mitglied gilt als anwesend.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 10 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, oder – sofern der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt – die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.
- (6) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und

5 gilt durch die elektronische, dokumentierbare Form als gewahrt.

- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstands, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO, und die Verfolgung mildtätiger Zwecke

durch Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, § 53 Satz 1 Nr. 1 AO zu verwenden hat.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe, etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen und etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 22.10.2024

Sven Brandt

(Sven Brandt)

D8396-24.DOCX

Anerkannt

von der Regierung von Oberbayern

mit RS vom 19.11.2024

Nr. 1222 12. 1.3-M-B-1-10.1

